

Kantonsratsbeschluss über die Vereinbarung betreffend die Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Obwalden in der Privaten Nervenlinik Meiringen¹

vom 17. Dezember 1993²

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Oktober 1991³,

beschliesst:

1. Der Vereinbarung über die Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Obwalden in der Privaten Nervenlinik Meiringen vom 23. November 1993 wird zugestimmt.⁴
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung veränderten Verhältnissen anzupassen oder gegebenenfalls zu kündigen.⁵
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹ Titel geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Bereinigungsgesetzes vom 30. November 2000

² OGS 1993, 148; geändert durch das Gesetz über die Bereinigung des Landbuches (Bereinigungsgesetz) vom 30. November 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001 (OGS 2000, 50)

³ GDB 810.1

⁴ Geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Bereinigungsgesetzes vom 30. November 2000

⁵ Geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Bereinigungsgesetzes vom 30. November 2000; der Regierungsrat hat der geänderten Vereinbarung vom 29. November 2011 mit der Privatklinik Meiringen zugestimmt (OGS 2011, 85)

Vereinbarung über die Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Obwalden in der Privatklinik Meiringen

vom 29. November 2011⁶

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Ziffer 2 des Kantonsratsbeschlusses über die Vereinbarung betreffend die Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Obwalden in der Privaten Nervenlinik Meiringen vom 17. Dezember 1993,

und

die Privatklinik Meiringen AG

vereinbaren:

Art. 1 Leistungsangebot

Patientinnen und Patienten mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Obwalden, die nach einer schweizerischen Sozialversicherung obligatorisch kranken- oder unfallversichert sind und für welche gemäss Art. 41a KVG⁷ eine Aufnahmepflicht besteht, steht grundsätzlich das ganze Leistungsangebot der Privatklinik Meiringen zur Verfügung.

Art. 2 Aufnahme

Bezüglich der Aufnahmepriorität sind Patientinnen und Patienten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Obwalden den Berner Patientinnen und Patienten gleichgestellt.

Art. 3 Abrechnungs- und Auszahlungsmodalitäten

Die Privatklinik Meiringen stellt dem Finanzdepartement⁸ Obwalden monatlich Rechnung.

⁶ OGS 2011, 85

⁷ SR 832.10

⁸ Die Aufgaben des Finanzdepartements wurden auf den 1. Juli 2022 dem Sicherheits- und Sozialdepartement übertragen (OGS 2022, 20)

Art. 4 *Vereinbarungsdauer*

Diese Vereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2012 für unbestimmte Zeit. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 23. November 1993⁹.

Art. 5 *Auflösung/Kündigung*

Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Wahrung einer sechsmonatigen Frist auf den 31. Dezember gekündigt werden.

⁹ OGS 2008, 63